

## **B e s c h l u s s**

### **zur 7. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2021**

#### **I.**

Die Eingänge von Verfahren betreffend Bank- und Finanzgeschäfte i. S. d. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG, die aufgrund des 5. Änderungsbeschlusses bis zum 31.08.2021 dem 4. Zivilsenat zugewiesen sind und danach wieder in die Zuständigkeit des 11. Zivilsenats fallen würden, sind anhaltend hoch und werden auch in der Zeit danach nicht allein vom 11. Zivilsenat bearbeitet werden können. Die Neueingänge ab 01.09.2021 sollen daher bis zum Jahresende auf beide Senate aufgeteilt werden.

Richterin am Oberlandesgericht Schaltke tritt am 30.08.2021 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 wieder ihren Dienst an.

Der 12. Zivilsenat/2. Familiensenat ist überlastet.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner wird ab sofort mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 in der Verwaltung des Oberlandesgerichts eingesetzt.

Aus diesen Anlässen wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt geändert:

#### **II.**

1. Die Neueingänge aus Bank- und Finanzgeschäften i. S. d. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG werden – soweit sie nicht in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gemäß dessen Zuständigkeitsregelung zu 1.a. oder des 8. Zivilsenats gemäß dessen Zuständigkeit zu 1.g. fallen – für die Zeitraum ab 01.09.2021 wie folgt verteilt:

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| a) 01.09.-30.09.2021 | 4. Zivilsenat  |
| b) 01.10.-15.10.2021 | 11. Zivilsenat |
| c) 16.10.-31.10.2021 | 4. Zivilsenat  |
| d) 01.11.-15.11.2021 | 11. Zivilsenat |
| e) 16.11.-30.11.2021 | 4. Zivilsenat  |
| f) 01.12.-15.12.2021 | 11. Zivilsenat |
| g) 16.12.-31.12.2021 | 4. Zivilsenat  |

Für Musterfeststellungsklagen aus dem Bereich der Bank- und Finanzgeschäfte ist weiterhin ausschließlich der 11. Zivilsenat zuständig (Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 1.h. des Zuständigkeitskatalogs des 11. Zivilsenats).

2. Richterin am Oberlandesgericht Schaltke wird ab dem 30.08.2021 mit 0,75 Arbeitskraftanteil dem 11. Zivilsenat zugewiesen.
3. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist scheidet mit Wirkung zum 30.08.2021 aus dem 11. Zivilsenat aus und gehört ab diesem Zeitpunkt dem 4. Zivilsenat als 2. Beisitzerin an.

Sie bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für das Verfahren 11 U 107/19.

4. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox wird mit Wirkung zum 30.08.2021 1. Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende im 4. Zivilsenat.
5. Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr scheidet mit Wirkung zum 30.08.2021 aus dem 4. Zivilsenat aus und wird ab diesem Zeitpunkt als 2. Beisitzer dem 12. Zivilsenat/2. Familiensenat zugewiesen.

Er bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die zum 01.01.2021 vom 4. Zivilsenat übernommenen und bis zum 11.08.2021 im 4. Zivilsenat eingegangenen Verfahren betreffend Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG) und das Verfahren 4 MK 1/20.

Frau Richterin am Amtsgericht Howorka wird 3. Beisitzerin im 12. Zivilsenat/2. Familiensenat.

6. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner verbleibt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 im 12. Zivilsenat/2. Familiensenat.

7. Der 11. und der 12. Zivilsenat nehmen ab 01.09.2021 wie folgt am Turnus teil:

<b>11. ZS</b>		X		X		X		X		X		X		X
<b>12. ZS</b>		X												

Scheibel

Mitzlaff

Brand

Welkerling

Klocke

Hänsel

RiOLG Madorski hat urlaubsbedingt nicht an der Beschlussfassung mitgewirkt.

Scheibel